

Große Anfrage

des Abgeordneten Ströbele und der Fraktion DIE GRÜNEN

NS-Justiz

In seiner 118. Sitzung vom 25. Januar 1985 hat der 10. Deutsche Bundestag die Rechtsungültigkeit der Urteile des Volksgerichtshofes festgestellt. Damit setzte sich der Deutsche Bundestag in bewußten Gegensatz zur Rechtsprechung der meisten hohen und höchsten Gerichte der Bundesrepublik Deutschland (vgl. OLG München, Urteil vom 25. Juni 1963, Az.: WS 368/63; Urteil des BGH vom 30. April 1968, Az.: 5 Str. 473/59).

Dieser Beschluß ist erst 1985 möglich gewesen und nicht schon im 1. Deutschen Bundestag, weil er heute niemanden mehr treffen kann. Das Justizpersonal hat jetzt keine Konsequenzen mehr zu befürchten. In den Beratungen zur Formulierung des Artikels 131 GG erschien die Wiedereinstellung der Nazi-Richter noch unmöglich. Wenige Zeit später, in den Beratungen des Deutschen Bundestages zum Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen, erfuhr die Beamenschaft des Dritten Reiches von Innenminister Heineemann (CDU), sie seien kollektiv Ehrenmänner gewesen, „denen auch ich in vollem Maße zubillige, daß sie ein Leben in Pflichterfüllung im öffentlichen Dienst geführt haben“.

Im Gegensatz dazu stehen die Beamtenurteile des 1. Senats des Bundesverfassungsgerichtes aus den Jahren 1953 und 1957, die zu dem Schluß gelangen, es habe sich um eine „für nationalsozialistische Zwecke pervertierte Verwaltung“ gehandelt, worin den Beamten die Rolle eines „Vollstreckers des politischen Willens der NSDAP“ zugekommen sei. Die Schuld und Verantwortung vieler Beamter, die das Bundesverfassungsgericht auf 90 Urteilsseiten darlegt, blieben folgenlos: Die Beamten der Verwaltung des NS-Staates kehrten in den Staatsdienst zurück. Während der drei parlamentarischen Beratungen zum Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen wurde das Thema von keinem Redner angeschnitten. Die öffentlichen Arbeitgeber rannten den Beamten des NS-Staates mit den Einstellungsverträgen hinterher. Bund, Länder und Gemeinden waren nach § 2 des Gesetzes gehalten, mindestens

20 % des gesamten Besoldungsaufwandes für die Beamten nach Artikel 131 GG auszugeben.¹⁾

Die Fraktion DIE GRÜNEN greift nach über 40 Jahren diese Zusammenhänge neu auf, weil mit der Ablösung der Tätergeneration von der politischen und gesellschaftlichen Bühne Wahrheiten konsensfähig geworden zu sein scheinen (siehe Entscheidung zum Volksgerichtshof und die Debatte zu den Roma und Sinti), die zuvor nicht ausgesprochen werden konnten, ohne das „Wirtschaftswunder“ zu gefährden. Es gibt in der Bundesrepublik Deutschland noch keine wissenschaftliche Darstellung der Geschichte des deutschen Faschismus, die die NS-Verbrechen wahrheitsgemäß darstellt. Wer aber die Geschichte der Bundesrepublik Deutschland schreiben will, muß die Frage beantworten, warum eine Auseinandersetzung mit den NS-Verbrechen nicht stattgefunden hat. Weil diese Auseinandersetzung nicht stattgefunden hat, mußte der 10. Deutsche Bundestag 1985 die Auschwitz-Lüge unter Strafe stellen. Die Bundesregierung will zur Errichtung eines großhistorischen Museums in Berlin und für ein Haus der Geschichte in Bonn Millionenbeträge ausgeben, während die fehlende Aufarbeitung des Nationalsozialismus und der deutschen Verbrechen in der Öffentlichkeit nicht einmal als Lücke auffällt. Es gibt in der Bundesrepublik Deutschland niemanden, der beispielsweise nur halbwegs präzise Angaben über die Anzahl der Opfer der Euthanasieaktionen und der Zwangssterilisierung oder die gestorbenen Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter machen könnte.

Die Opfer der Verbrechen sind nicht lebend zu machen. Doch sind ihre Rechte für uns nicht erloschen. Das Recht, daß die Nachwelt die Täter aufspüren und die Tat sühnen möge, ist ihnen in der Bundesrepublik Deutschland nicht zuteil geworden; das Recht, daß die Tat im Gedächtnis der Geschichte als Anklage und als Warnung fortlebe, wollen wir einlösen.

Aus den genannten Gründen hält es die Fraktion DIE GRÜNEN für ihre politische Pflicht, dafür zu sorgen, daß die jüngste Geschichte vorurteilsfrei und präzise beschrieben und erforscht wird.

Die vorliegende Große Anfrage befaßt sich mit Aspekten der NS-Justiz. Sie greift die Sondergerichte im In- und Ausland auf, etwa diejenigen, die mit der Polen-Strafrechtsverordnung zu Felde zogen, die Rassenschandegerichte, die Standgerichte der Zusammenbruchphase und die Wehrmachtsjustiz. Außerdem soll mit dieser Großen Anfrage über Teilnahme, Anstiftung und Begünstigung der Justiz an den großen Massenvernichtungsverbrechen, der Endlösung und Euthanasieaktionen gesprochen werden. Die Entschließung des Deutschen Bundestages über die Rechtsungültigkeit der Urteile des Volksgerichtshofes ist für uns nur ein Anfang.

¹⁾ Vergleiche die Dokumentation zu Artikel 131 GG in J. Friedrich, Die kalte Amnestie, Frankfurt 1984, Seite 272 f.

Wir fragen deshalb die Bundesregierung:

Die Zahl der im Dritten Reich gefällten Todesurteile ist nicht genau bekannt. Seriöse Schätzungen schwanken zwischen 35 000 und 40 000. Sie entfallen auf die folgenden Deliktsgruppen: Desertion, Selbstverstümmelung und Wehrkraftzersetzung im militärischen Bereich; Wehrkraftzersetzung, Feindbegünstigung, Rundfunkverbrechen, Hoch- und Landesverrat und Kleinkriminalität im zivilen Bereich. Hinzu treten Widersetzlichkeiten gegen deutsche Militär- und Besatzungsorgane im eroberten Europa. Nur wenige Todesurteile sind wegen Mordes nach § 211 StGB verhängt worden. Im Zeitraum von Januar 1942 bis April 1945 wurden insgesamt 99 % aller Todesurteile der Nazi-Justiz gefällt. Das faschistische Italien hat vergleichsweise in 21 Jahren 80 zivile Todesurteile gefällt gegenüber ca. 20 000 im Deutschen Reich in 40 Monaten. Jedes der mindestens 35 000 Todesurteile hat seine eigene Geschichte, allerdings in ein und derselben „Kulisse“: Einer Justiz, die mit teils rechtswidrigen Gesetzen, teils rechtswidrigen Verfahrensweisen und meist rechtswidriger, weil in einem unerträglichen Gegensatz zur Schwere der Tat stehender Strafzumessung operierte. Hinzu kommt, daß diese Justiz durch teils direkte, teils indirekte Komplizenschaft mit den kriminellen Organen der NS-Massenvernichtung als Körperschaft die Legitimation verloren hatte, als Organ der Rechtspflege aufzutreten. Die Justizopfer entsprechen ungefähr einem Drittel der Opferzahl der Euthanasieaktionen, einem Viertel der deutschen Opfer der Endlösung der Judenfrage und der Gesamtzahl der ermordeten deutschen Sinti und Roma.

1. Wie beurteilt die Bundesregierung unsere Auffassung, daß die überwältigende Mehrzahl der im Dritten Reich verhängten Todesurteile als Justizverbrechen, die Bestandteil des staatlich organisierten Massenvernichtungsprogrammes waren, zu charakterisieren sind?
2. Wie beurteilt die Bundesregierung unsere Auffassung, daß eine Justiz, die unter Berücksichtigung der justizförmigen Ordnungsfunktionen im Dritten Reich die Abschaffung des Rechts auf Leben fördert, dabei jede Rechtsnatur verliert?

Zur Rechtsqualität des Dritten Reiches existieren höchstichterliche Entscheidungen aus den Jahren 1952 und 1957. In dem maßgeblichen Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht, dem sogenannten Konkordatsprozeß, hatte die damalige Bundesregierung das Gericht angerufen, die Gültigkeit des Reichskonkordats mit dem Vatikan vom 14. September 1933 zu bestätigen. Die Bundesländer Niedersachsen, Bremen und Hessen stellten dies in Abrede, weil der Vertrag entsprechend dem Ermächtigungsgesetz nicht verfassungsmäßig ratifiziert worden war, die nationalsozialistisch-deutsch-nationale Koalitionsregierung unter Zuhilfenahme von Gewalt die Macht ergriffen und vom ersten Tage an durch systematischen Terror gesichert hatte. Durch die von da an nicht abreißende Kette von Staatsverbrechen entbehrte die damalige Reichsregierung und ihre Akte jeder rechtssetzenden

den und rechtsverbindlichen Qualität. Die Bundesregierung, vertreten durch Staatssekretär Hallstein, charakterisierte Hitlers Staatsstreich überraschenderweise „als Entwicklungsphasen einer Revolution, die ihre Staatsordnung durchsetzte“. Dem durch das Ermächtigungsgesetz geschaffenen Verbrecherregime billigte Hallstein ausgerechnet einen Ordnungswert zu: „Ungeachtet des Anstößigen, mit dem das Zustandekommen dieses Gesetzes belastet ist, muß man zu dem Ergebnis kommen, daß, ob wir es wollen oder nicht – und es ist eine Sache, die uns sehr unsympathisch ist und die wir sehr ungern zugeben, aber wir müssen sie zugeben –, in der durch das Ermächtigungsgesetz mitgestalteten Ordnung ein Ordnungswert enthalten ist.“ Demgegenüber argumentierte der Sprecher der drei Bundesländer, Adolf Arndt (SPD), bezugnehmend auf das Modell der Hallsteinschen Thesen, zu einer BGH-Entscheidung vom 8. Februar 1952:

„Wir, die wir wissen, daß Hunderttausende und Aberhunderttausende auf eine rechtswidrige Weise in jenen Jahren ihrer Freiheit, ihrer Gesundheit, ihres Vermögens beraubt wurden, wir, die wir wissen, daß in jenen Jahren Millionen von Menschen gleichsam fabrikmäßig auf Befehl der Machthaber ermordet wurden, da sagen wir heute, oder jedenfalls sagt der BGH im Jahr 1952, daß die staatliche Ordnung damals von dem Bestande einer Regierung, die das alles betrieb, abgehangen hätte. Ich glaube wohl, man wird umgekehrt sagen müssen, soweit es nach dem 30. Januar 1933 noch eine Ordnung gab, hing sie ab vom Widerstand gegen jene Regierung und nichts anderem.“

3. Inwieweit hält die Bundesregierung heute noch an der These von Hallstein von einem Ordnungswert im NS-Staat fest, und wie beurteilt sie die Ansicht von Adolf Arndt in dieser Frage?

Ein von den Befürwortern der rechtssetzenden Kompetenz der Hitlerregierung regelmäßig angeführtes Argument besagt: Eine Annullierung der im Nationalsozialismus ergangenen Rechtsakte erfasse auch eine Unzahl politisch neutraler Vorgänge, wie z. B. Eheschließungen oder Versorgungsverpflichtungen, die schlechterdings nicht rückgängig zu machen seien.

4. Stimmt die Bundesregierung zu, daß es im Gegensatz zu dieser Auffassung staatsrechtlich unproblematisch wäre, alle zum politischen oder militärischen Erhalt der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft dienenden Staats- und Rechtsakte zu annullieren? Wenn nicht, wie begründet sie dies? Ist die Bundesregierung bereit, einen Beschluß aller Verfassungsorgane anzustreben, um alle zum Erhalt der NS-Herrschaft zwischen 1933 und 1945 dienenden Handlungen zu annullieren?

Die Selbstvernichtung einer Rechtskultur hat für das Zusammenleben der Menschen in ihrem Gemeinwesen Folgen, die weit über das Ergebnis an Todesurteilen hinausreichen.

„Wenn die Justiz Tausende hinschlachten konnte, warum sollte die Polizei dann nicht Zehntausende hinschlachten?“ heißt es dazu in dem Urteil des von den Vereinigten Staaten 1947 in Nürnberg abgehaltenen Juristenprozesses. Es heißt darin weiter: „Die Prostituiierung eines Rechtssystems zur Erreichung verbrecherischer Ziele trägt ein Element des Bösen in den Staat, das in offenen Greuelthaten, die keine richterlichen Roben besudeln, nicht anzutreffen ist.“

Durch die Übernahme der Mehrheit der auch für die Nazi-Justiz tätigen Juristen in die Justiz der Bundesrepublik Deutschland sind „Elemente des Verbrecherischen“ aus dem Rechtssystem der Nationalsozialisten in unser Rechtssystem übernommen worden. Dieser Makel hat die Ausbildung eines demokratischen Rechtsbewußtseins in der Bundesrepublik Deutschland bis heute behindert.

5. a) Wie müßte nach Ansicht der Bundesregierung heute, nachdem die betreffenden Richter und andere Justizbeamte pensioniert oder gestorben sind, die Ausbildung von Juristen beschaffen sein, um das Rechtsverständnis der vorangegangenen Juristengeneration zu überwinden? Wie kann auf eine entsprechende Änderung der Juristenausbildung hingewirkt werden, und wie könnte eine andere Juristenausbildung aussehen?
- b) Wie beurteilt die Bundesregierung die insbesondere von Gustav Radbruch, Helmut Coing und vielen anderen entwickelte und von dem BGH-Präsidenten Weinkauff und dem Bonner Landgerichtspräsidenten Hubert Schorn nachvollzogene These, wonach das Versagen der deutschen Juristen nach 1933 auf den sogenannten Gesetzespositivismus zurückzuführen sei, der die Juristen unfähig gemacht habe, sich über den Unrechtsgehalt der nationalsozialistischen Gesetze klar zu werden?

Das Wissen um die NS-Verbrechen wird in der Öffentlichkeit durch Gedenkstätten, Gedenktafeln, die Nennung durch Staatsrepräsentanten an Gedenktagen und dergleichen mehr wachgehalten.

6. a) Welche dementsprechenden Mahnungen an das Justizverbrechen sind der Bundesregierung über die Vollstreckungsstätte Berlin-Plötzensee hinaus bekannt?
- b) Ist die Bundesregierung bereit, den 40. Jahrestag des Beginns oder des Endes des Nürnberger Juristenprozesses mit der gleichen oder einer ähnlichen Intensität zu würdigen, wie sie den 175. Geburtstag Eduard von Simons gefeiert hat?
- c) Ist die Bundesregierung bereit, in der Justizministerkonferenz den Landesjustizverwaltungen entsprechende Anregungen hinsichtlich der Orte von Rassenschandekammern, Sondergerichten, Hinrichtungsstätten zu vermitteln? Ist die Bundesregierung bereit, sich dafür einzusetzen, daß

entsprechende Tafeln in Justizgebäuden angebracht werden? Ist die Bundesregierung insbesondere bereit, den Berliner Senat im Zuge der Neugestaltung des Geländes des Volksgerichtshofes auf die Notwendigkeit des Eingedenkens an die Mordopfer dieses Institutes aufmerksam zu machen? Wenn ja, wie gedenkt sie diese Bereitschaft umzusetzen?

Die Mehrheit der Todesurteile, die Rassenschandeurteile sowie die dazugehörenden Gerichtsakten und die Personalakten der Angehörigen der betreffenden Kammern sind nicht erfaßt und bis heute nicht ausgewertet worden. Mit Ausnahme der rund 5 000 Todesurteile des Volksgerichtshofes ist über den übrigen Teil der etwa 20 000 zivilen Todesurteile fast nichts bekannt.

7. Ist die Bundesregierung bereit, über die Justizministerkonferenz die Archivierung des genannten Aktenbestandes zu betreiben? Sind der Bundesregierung Bundesländer bekannt, die die Gerichtsakten der Sondergerichte, der Rassenschandekammern und mit politisch motivierten Todesurteilen abgeschlossenen Landgerichtsverfahren nach Verstreichen der Aufbewahrungsfristen vernichtet haben oder vernichten, anstatt sie an die Landes- oder Stadtarchive weiterzuleiten? Sind der Bundesregierung Bundesländer bekannt, die dies routinemäßig durchgeführt haben und durchführen? Ist die Bundesregierung zur Vergabe von Forschungsmitteln bereit, und wenn ja, in welcher Größenordnung und wann, um endlich zu gesicherten Erkenntnissen über die NS-Rechtsprechung vor zivilen Strafkammern zu gelangen?

Diejenige Gerichtsbarkeit, die mit dem höchsten Ergebnis an Todesurteilen aus dem Dritten Reich hervorkam, ist die Wehrmachtsjustiz. Die genauen Zahlen sind bis heute nicht geklärt worden. Manfred Messerschmid, Mitarbeiter des Militärgeschichtlichen Forschungsamtes Freiburg, gibt eine Zahl von 16 000 Soldaten wieder, bei einer Vollstreckungsrate von 90 %.²⁾ Hinzu tritt die Zahl der Todesurteile gegen Kriegsgefangene, Angehörige des Wehrmachtsgefolges und Widerstandskämpfer im besetzten Ausland. Amtsrichter Ulrich Vultejus, Vorsitzender der Fachgruppe Richter und Staatsanwälte in der ÖTV, nennt hier eine Zahl von zusammen 9 500 Toten.³⁾ Die gewiß nicht niedrige Zahl militärischer Standgerichtsurteile ist völlig unbekannt. Das Wesen der Wehrmachtsgerichtsbarkeit unterstreichen folgende Vergleichszahlen: Im Ersten Weltkrieg verhängten deutsche Kriegsgerichte 150 Todesurteile, von denen 48 vollstreckt wurden, die Mehrzahl davon wegen Mordes. Im Zweiten Weltkrieg sind von der französischen Armee 102 Todesurteile, von der britischen Armee 40 und von der US-Armee eines vollstreckt worden.

²⁾ Manfred Messerschmid, Die Wehrmacht im NS-Staat, Hamburg 1969

³⁾ Ulrich Vultejus, Kampfanzug unter der Robe, Hamburg 1984

8. Stimmt die Bundesregierung darin überein, daß die Bereitschaft der Wehrmächtsjustiz, Todesurteile zu sprechen und zu vollstrecken, in der bekannten Rechtsgeschichte, auch wenn man die spanische Inquisition und die französischen Revolutionsgerichte berücksichtigt, nicht ihresgleichen findet? Wenn nicht, welche gegenteiligen Beispiele weiß die Bundesregierung anzuführen? Existiert nach Auffassung der Bundesregierung irgendein Rechtszweck, der zugunsten der oben bezifferten Massenvernichtung glaubhaft gemacht werden könnte?

Die Wehrmächtsjustiz genießt insbesondere aufgrund des Schicksals des im Zusammenhang mit dem Attentat vom 20. Juli 1944 seinerseits justitiell ermordeten Chefheeresrichters Dr. Sack vielerorten den Ruf einer Justiz im Widerstand.⁴⁾ Die von ihr getöteten Soldaten waren in der Regel der Fahnenflucht und der Wehrkraftzersetzung beschuldigt worden, und zwar in der Mehrzahl im Feldzug gegen die Sowjetunion.

9. Schließt sich die Bundesregierung der im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozeß völkerrechtlich bindenden Ächtung der deutschen Kriegserklärungen gegen zahlreiche Länder als verbrecherische Angriffskriege an, und wie begründet sie ihre Ansicht? Schließt sich die Bundesregierung ferner den von den Vereinigten Staaten in Nürnberg durchgeführten Prozessen gegen Führungsmitglieder des Oberkommandos der Wehrmacht sowie den gegen Generäle der Balkanfront getroffenen Urteilen an, daß die Kriegführung in diesen Territorien fortwährend von Kriegsverbrechen sowie der Teilnahme an Plünderung, Versklavung und Völkermord gezeichnet war? Wie beurteilt die Bundesregierung den im OKW-Prozeß in dem Urteil gegen den Chef der OKW-Rechtsabteilung und Generalstabsrichter Dr. Lehmann enthaltenen Gedanken, daß durch die von ihm vorgenommene Formulierung des Barbarossa-Gerichtsbarkeitserlasses (der sowjetische Zivilisten aus der Zuständigkeit der Wehrmächtsjustiz entließ und verfahrensloser Bestrafung oder Tötung durch Offiziere preisgab) die Wehrmächtsjustiz Teil der kriegsverbrecherischen Planung war? Wenn sich all dies mit dem Bild einer Justiz im Widerstand verträgt – wie es in einer 1984 in Berlin vorgenommenen öffentlichen Ehrung von Chefheeresrichter Dr. Sack zum Ausdruck kommt – ist die Bundesregierung dann bereit, wegen Wehrkraftzersetzung und Fahnenflucht mit Todesstrafe geahndete Handlungen von Soldaten als Widerstandshandlungen zu würdigen?
10. Welche Rechtspflicht könnte nach Ansicht der Bundesregierung einen Wehrmachtssoldaten nach Abwägung verschiedener Rechtsgüter (wie dem Schutz des Lebens seiner Kameraden) dazu gezwungen haben, sich weiterhin an einem erkennbar völkerrechtswidrig begonnenen Angriffskrieg – unter laufend anbefohlenen Kriegsverbrechen geführt – zu

⁴⁾ Schweling, Die deutsche Militärjustiz in der Zeit des Nationalsozialismus, Marburg 1978

beteiligen und an der Tötung schuldlos Überfallener mitzuwirken?

11. Welche Rechtspflicht könnte nach Ansicht der Bundesregierung einen Wehrmachtssoldaten dazu gezwungen haben, sich weiterhin dem Kommando einer erkennbar verbrecherischen Führung zu unterstellen (vgl. die Urteile gegen Jodl, Warlimont, Reinecke, von Kuchler, Reinhardt, List, von Manstein, Kesselring u. a., die wegen verbrecherischen Mißbrauchs ihrer Kommandogewalt nach dem Kriege zu hohen und höchsten Strafen verurteilt worden sind)?

Nach § 47 Militärstrafgesetzbuch machte sich derjenige Wehrmachtangehörige strafbar, der seinem Vorgesetzten Gehorsam leistete, „wenn ihm bekannt gewesen ist, daß der Befehl des Vorgesetzten eine Handlung betraf, welche ein allgemeines oder militärisches Verbrechen oder Vergehen bezweckte“.

12. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß
- a) der Kommissarbefehl,
 - b) der Gerichtsbarkeitserlaß Barbarossa,
 - c) der Kommandobefehl,
 - d) der Nacht- und Nebelerlaß,
 - e) der Kugelbefehl,
 - f) die Tötung jüdischer Soldaten in deutschen Kriegsgefangenenlagern,
 - g) alle zur Vernichtung der mindestens drei Millionen russischen Kriegsgefangenen beitragenden Maßnahmen und Unterlassungen,
 - h) die Vernichtung von Geisteskranken in sowjetischen Asylen,
 - i) die im Wagner-Heydrich-Abkommen verabredete logistische Unterstützung der mit Maßnahmen zur Endlösung der Judenfrage beauftragten Einsatzgruppen der SS seitens der Wehrmacht,
 - k) die Preisgabe der exekutiven Gewalt der Wehrmachtbefehlshaber, die in Gebieten, in denen sie Gerichtsbarkeit ausübten, die Ausrottung der jüdischen und Sinti- und Roma-Bevölkerung sowie von Geisteskranken zuließen und dadurch ermöglichten,
 - l) die Geiseltötung als Repressalie im Verhältnis 1 : 50 bzw. 1 : 100

dort, wo entsprechend verfahren wurde (vgl. die Beweiserhebung im Nürnberger OKW- und Geiselprozess), militärische Verbrechen im Sinne des § 42 Militärstrafgesetzbuch sind, und wenn nicht, wie begründet sie dies?

13. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß die vermutlich im Sinne des Gesetzgebers des Militärstrafgesetzbuches gelegene Vorstellung, daß der Adressat eines verbrecherischen Befehls auf dem Dienstweg dagegen protestiert, zwischen

1939 und 1945 irreal gewesen ist, insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Obersten Befehlsgewalten, das Oberkommando des Heeres, das Oberkommando der Wehrmacht sowie der Oberste Kriegsherr Hitler selber die Autoren oder Co-Autoren oder Beförderer der genannten verbrecherischen Befehle und Pläne gewesen sind?

14. Wie beurteilt die Bundesregierung unsere Auffassung, daß ein Wehrmachtsangehöriger angesichts dieser Zwangslage sowie der Aussicht, womöglich wegen Befehlsverweigerung nach § 94 Militärstrafgesetzbuch angeklagt zu werden, sich der Ausführung verbrecherischer Befehle, Pläne und Strategien nicht anders als durch Fahnenflucht entziehen konnte?

15. Ist die Bundesregierung bereit anzuerkennen, daß dem größten Teil der durch Kriegsgerichte zum Tode verurteilten Soldaten Motive, wie unter Frage 14 genannt, vorgelegen haben?

Wie beurteilt die Bundesregierung unsere Auffassung, daß die Fahnenflucht einen Akt des Widerstandes darstellt?

16. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, daß Angehörige von durch Kriegsgerichte der deutschen Wehrmacht zum Tode verurteilten deutschen Soldaten Anträge auf Wiedergutmachungsleistungen an die zuständigen Landesbehörden gestellt haben? Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen solchen Anträgen entsprochen wurde?

Wortlaut und Auslegung des Bundesentschädigungsgesetzes sind so formuliert, daß die überwiegende Mehrzahl der Todesurteile nicht als nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen aufgefaßt worden sind. Den Hinterbliebenen der Hingerichteten erwuchs aus den Unrechtsurteilen kein Versorgungsanspruch, ganz im Gegensatz zu den Richtern, die diese Urteile erlassen hatten, und deren Angehörigen.

17. Wie beurteilt die Bundesregierung diesen Widerspruch?

Die Mehrzahl der Todesurteile datiert aus der Zeit der Wende des deutschen Kriegsglückes 1942 bis 1945. Die Strapazen des Bombenkrieges sowie die Härte und Grausamkeit des Feldzuges gegen die Sowjetunion bewirkten bei vielen Menschen eine ablehnende Haltung gegen eine Politik, die untergangssüchtig ihr Leben aufs Spiel setzte. Das Bundesentschädigungsgesetz hat Menschen und ihre ablehnende Haltung, die in den meisten Fällen keine systematische, auf die Beseitigung des Regimes zielende Gegnerschaft darstellte und z. B. in Witze erzählen, Feindsender hören, Meckern, Zweifel am Endsieg äußern oder Wegwerfen der Waffe bestand, aus dem Kreis der Anspruchsberechtigten weitgehend ausgenommen.

Die Verhängung von Strafen hierfür ist nach dem BEG nicht entschädigungspflichtig:

Je krasser das Mißverhältnis zwischen der Geringfügigkeit

der Tat und der Schwere der Strafe, um so geringer die Aussicht auf eine Entschädigung. Nichts charakterisiert das Wesen der NS-Rechtsprechung aber mehr, als das Wüten angesichts von Bagatellen, die bei rechtlicher Betrachtung kaum einen Straftatbestand, auf gar keinen Fall aber einen todeswürdigen darstellen.

18. Wie beurteilt die Bundesregierung, daß nach der Logik des BEG das verbrecherischste Urteil die geringste Entschädigungspflicht auferlegt?
19. Wie beurteilt die Bundesregierung das Versäumnis, daß kraß willkürliche Todesurteile, wie sie ergangen sind wegen
 - a) Rundfunkverbrechen, d. h. bloßem Hören von Feindsendern ohne weiteres Verbreiten der Information, und
 - b) Wehrkraftzersetzung in unpolitischer Form (Witzeerzählen, Defätismus),in der Regel nicht nach dem BEG entschädigt worden sind?
20. Sieht es die Bundesregierung angesichts der Tatsache, daß der revolutionäre Aufstand der Matrosen in Kiel das Ende des Ersten Weltkrieges einleitete, ferner angesichts der Tatsache, daß keine Handlung im Zweiten Weltkrieg den Völkern Europas, Asiens und der USA mehr Leid erspart hätte als Widerstand und Aufstand in der deutschen Wehrmacht, Entmachtung der Befehlsgewalt von OKW, OKH, OKM, Generalstab und Admiralstab als ein Versäumnis an, daß die individuelle Resistenz von Soldaten – unpolitische Wehrkraftzersetzung und Fahnenflucht – und ihre juristischen Folgen, das Todesurteil, nicht für entschädigungswürdig nach dem BEG gehalten worden sind? Wie begründet die Bundesregierung ihre Ansicht?

Die Bundesregierung verneigt sich am Volkstrauertrag vor allen Kriegsoffern, auf welcher Seite sie auch gestanden haben mögen. Die Bundesregierung hat sich auf dem Bitburger Soldatenfriedhof auch bereit gefunden, sich vor unbekanntem Waffen-SS-Männern als Opfer zu verneigen, Angehörigen einer Gruppe, die unter anderem die Einsatzgruppen zur Vernichtung der russischen Juden und Roma gestellt hat.

21. Ist die Bundesregierung auch bereit, beim Volkstrauertag und ähnlichen Anlässen explizit einer Opfergruppe zu gedenken, der das Leben bei dem Versuch geraubt wurde, persönlich niemanden mehr zu opfern – den Wehrkraftzetzern und Fahnenflüchtigen?
22. Ist die Bundesregierung bereit, auf dem Wege einer wie auch immer zu definierenden Amtshaftung in Fällen der Bedürftigkeit, z. B. bedürftigen alleinstehenden Müttern hingerichteter Soldaten, einen Schadensersatz für NS-Terrorurteile zu zahlen?

Neben die erwähnten Arten von Todesurteilen tritt eine weitere Gruppe: die wegen Widersetzlichkeit gegen deutsche Besatzungsorgane.

Hierzu gehören die sogenannten Nacht- und Nebelurteile gegen heimlich Verschleppte aus den westlichen Feindstaaten, die Todesurteile von Sondergerichten auf Grundlage der Polenstrafrechtsverordnung sowie die von Sondergerichten im Reichsprotectorat Böhmen und Mähren wegen Hoch- und Landesverrats gegen das Deutsche Reich verhängten Todesurteile.

23. Stimmt die Bundesregierung mit dem Urteil des von den Vereinigten Staaten von Amerika durchgeführten Nürnberger Juristenprozesses überein, daß die genannten Verfahren ihrem Wesen nach Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen? Wenn nein, wie begründet sie dies?

In der Schriftenreihe der Niedersächsischen Landeszentrale für politische Bildung, Folge 5, Grundfragen der Demokratie, bilanziert der Braunschweiger Oberlandesgerichtspräsident Rudolf Wassermann, daß „nur eine kleine Zahl von Juristen im Entnazifizierungsnetz hängen blieb... spätestens aufgrund des Gesetzes zu Artikel 131 kehrten nahezu alle Richter und Staatsanwälte in die Justiz zurück, die bis 1945 im Justizdienst gestanden hatten. Man kann daher sagen, daß die Justiz nach 1945 ausnahmslos von solchen Juristen wieder aufgebaut und dann auch gebildet wurde, die ihre berufliche Sozialisation in Weimar und unter dem NS-Regime erfahren hatten“.

24. Wie beurteilt die Bundesregierung unsere Ansicht, daß es für die rechtsstaatliche Zuverlässigkeit einer Justiz nicht ausreicht, wenn sie offensichtlich die Gewähr dafür bietet, den Spielregeln der jeweiligen Staatsordnung zu folgen, und wie beurteilt die Bundesregierung unsere Ansicht, daß die Wiederverwendung der Überzahl der im Nationalsozialismus tätigen Juristen eine Belastung für die Rechtskultur der Bundesrepublik Deutschland darstellt?

Für die Jahrgänge der heute 25- bis 45jährigen ist es zweifellos ein Denkanstoß besonderer Art, das Verhalten des Staates anlässlich der Frage der Einstellung von Radikalen in den Staatsdienst in den Jahren 1949 bis 1953 einerseits und seit dem Jahre 1971 bis heute andererseits zu vergleichen.

25. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß es sich beispielsweise bei Dr. Paul Reimers, Richter am Volksgerichtshof, Mitwirkung an 124 Todesurteilen, bis 1963 Landgerichtsrat in Ravensburg, um einen Richter handelt, der unter gar keinen Umständen beamteter Richter der Bundesrepublik Deutschland hätte werden dürfen?

Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß

- a) Otto Rathmeyer, Ankläger am Volksgerichtshof, Mitwirkung an mindestens 78 Todesurteilen, bis 1963 Landgerichtsrat in Ravensburg,
- b) Dr. Gerd Lehnhardt, Ankläger am Volksgerichtshof, Mitwirkung an mindestens 47 Todesurteilen, bis 1960 Oberlandesgerichtsrat in Neustadt, Weinstraße,
- c) Edmund Stark, Ankläger beim Volksgerichtshof, Mitwirkung an mindestens 50 Todesurteilen, bis 1968 Landgerichtsdirektor in Ravensburg,
- d) Dr. Helmut Jaeger, Erster Staatsanwalt beim Volksgerichtshof, Mitwirkung an mindestens vier Todesurteilen, bis 1966 Oberlandesgerichtsrat beim OLG München,
- e) Walter Roemer, Erster Staatsanwalt und Sachbearbeiter beim Volksgerichtshof, Mitwirkung an mindestens 25 Todesurteilen, darunter das gegen Alexander Schmorell und Prof. Kurt Huber (Weiße Rose), und Vollstreckungsleiter bei Hinrichtungen im Strafgefängnis München-Stadelheim (Vollzugsmeldung vom 11. August 1944: Verurteilter Willibald Brandl „Der Hinrichtungsvorgang dauerte vom Verlassen der Zelle an gerechnet eine Minute und 13 Sekunden, von der Übergabe an den Scharfrichter bis zum Fall des Beiles 13 Sekunden. I. A. gezeichnet Roemer, Erster Staatsanwalt.“), in der Bundesrepublik Deutschland Ministerialdirektor, Leiter der Abteilung IV (öffentliches Recht) im Bundesjustizministerium,
- f) Kurt Jager, Erster Staatsanwalt und Vollstreckungsleiter beim Volksgerichtshof, Mitwirkung an mindestens 26 Todesurteilen, bis 1959 Erster Staatsanwalt beim Oberlandesgericht Schleswig,
- g) Dr. Kurt Naucke, Staatsanwalt beim Volksgerichtshof, Mitwirkung an mindestens 19 Todesurteilen, in der Bundesrepublik Deutschland Erster Oberstaatsanwalt in Hannover,
- h) Johannes Lorenz, Landgerichtsdirektor beim Volksgerichtshof (6. Senat), Mitwirkung an mindestens drei Todesurteilen, bis 1970 Kammergerichtsrat in West-Berlin,
- i) Dr. Paul Emmerich, Landgerichtsrat in Berlin und beim Oberreichsanwalt des Volksgerichtshofes, Vollstreckungsleiter bei Hinrichtungen, bis 1962 Landgerichtsdirektor in Saarbrücken,
- j) Dr. Bruchhaus, Erster Staatsanwalt und Vollstreckungsleiter beim Oberreichsanwalt des Volksgerichtshofes, Mitwirkung an mindestens 33 Todesurteilen, bis 1961 Staatsanwalt in Wuppertal

im Sinne des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 25. Januar 1985 nicht beamtete Richter der Bundesrepublik Deutschland hätten werden dürfen? Wie begründet sie ihre Ansicht?

26. Wie erklärt sich die Bundesregierung, daß bei der Einstellung der genannten Bewerber, wie auch der Richter und Staatsanwälte der mindestens 35 000 Todesurteile im Nationalsozialismus, die einstellende Instanz in so gut wie allen Fällen keine Zweifel daran hatte, daß diese Richter und Staatsanwälte aufgrund ihrer Vergangenheit kein positives Verhältnis zu einer parlamentarisch-demokratischen Rechtskultur haben konnten?
27. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Justiz der Bundesrepublik Deutschland in der Zeit der ersten drei Legislaturperioden von Richtern und Staatsanwälten des NS-Staates aufgebaut und bestimmt worden ist? Wenn nicht, wie erklärt sich die Bundesregierung die Bundestagsentschließung vom Juni 1961, die besagt, „der Bundestag erwartet, daß jeder Richter und Staatsanwalt, der wegen seiner Mitwirkung an Todesurteilen mit begründeten Vorwürfen aus der Vergangenheit rechnen muß, sich seiner Pflicht bewußt wird, jetzt aus dem Dienst auszuschneiden, um die klare Trennung zwischen der Vergangenheit und der Gegenwart zu ziehen“?

Daß es sich nicht um bedauerliche Einzelfälle gehandelt haben kann, beweist der Umstand, daß damals in dem schon drei Jahre vorliegenden Regierungsentwurf zum Richtergesetz innerhalb von zehn Tagen eine Bestimmung eingefügt wurde, die folgendes ermöglicht: „Ein Richter oder Staatsanwalt, der in der Zeit vom 1. September 1939 bis zum 9. Mai 1945 als Richter oder Staatsanwalt in der Strafrechtspflege mitgewirkt hat, kann auf seinen Antrag (vorzeitig) in den Ruhestand versetzt werden“ bei vollen Bezügen. Pressemeldungen zufolge haben bis zu der genannten Antragsfrist vom 30. Juni 1962 143 Personen von dieser ersten Vorruhestandsregelung der Bundesrepublik Deutschland Gebrauch gemacht, bezeichnenderweise auch solche, die gar nicht belastet waren.

28. Trifft es zu, daß auch nach Ablauf der Frist entsprechende Anträge auf Versetzung in den Ruhestand angenommen worden sind? Wie hoch ist die Zahl der Personen, die insgesamt von der genannten Regelung Gebrauch gemacht haben? Wie hoch ist die Summe, die von der Bundesrepublik Deutschland bis heute in Durchführung dieser Regelung aufgewendet worden ist?

Angesichts der Tatsache, daß ein Erster Staatsanwalt beim Volkgerichtshof noch Abteilungsleiter im Bundesjustizministerium werden konnte, überrascht es nicht zu hören, daß nach einer von Ulrich Vultejus veröffentlichten Liste ehemaliger aktiver Heeresrichter auf dem Stand vom 1. April 1975 dreizehn von ihnen Landgerichtsdirektoren geworden waren, drei zu Gerichtspräsidenten, zehn zu Senatspräsidenten, zwei

zu Oberlandesgerichtspräsidenten und -vizepräsidenten, zwei zu Staats- und Unterstaatssekretären und zwei zu Bundesrichtern ernannt worden waren.⁵⁾ Man könnte ihre Karriere dem Umstand zuschreiben, daß von ihnen keine Unrechtsurteile aus der NS-Zeit bekannt sind. Weit gefehlt! Der Marinekriegsrichter Gerhard Gaul z. B. war vom Mai 1967 an in Schleswig-Holstein Justizminister, dann Wirtschaftsminister, später Stadtpräsident von Lübeck. Gaul widerfuhr das Pech, drei seiner Todesurteile öffentlich debattiert zu sehen. Darunter das gegen den 20jährigen Matrosen Karl Heinz Lichters, der im angetrunkenen Zustand dem Wachoffizier seines U-Bootes zugerufen hatte: „Leck mich am A...“ Am 27. Januar 1943 verurteilte Gaul Lichters unter Gebrüll zum Tode. Knapp 30 Jahre später verlieh Ministerpräsident Stoltenberg Gerhard Gaul das Große Bundesverdienstkreuz. Kritik an Gaul quittierte Stoltenberg später mit der Bemerkung, Gaul habe sich „besonders großes Ansehen und große Verdienste“ erworben. Gaul wurde inmitten der Kontroverse um sein Todesurteil mit den Stimmen der CDU-Fraktion im Lübecker Stadtrat zum Ehrenbürger ernannt.

29. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Opferung eines jungen, damals noch minderjährigen Menschenlebens wegen eines Götz-von-Berlichingen-Zitats – wenn sie schon keinen Straftatbestand nach § 336 StGB (Rechtsbeugung infolge hier vorliegender Verletzung des Verbots unmenschlich harten Strafens) verwirklicht –, wenn sie schon nicht die Erlangung eines Regierungsamtes ausschließt, sie doch zumindest die Auszeichnung mit Bundesverdienstkreuz und Ehrenbürgerschaft verbietet?
30. Ist die Bundesregierung ferner der Auffassung, daß
- Bellwinkel, Karl-Hermann, geboren am 1. September 1904 in Minden,
Dr. Herzlieb, Walter, geboren am 21. März 1900 in Berlin,
Dr. Heugel, Heinz, geboren am 11. Februar 1901 in Luckau,
van Meenen, Günter, geboren am 14. Februar 1895,
Spahr, Karl, geboren am 7. August 1903,
Dr. Schlüter, Franz, geboren am 13. April 1907,
- im Sinne des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 25. Januar 1985 als Verantwortliche für die „Verbrechen“ des Volksgerichtshofs zu bezeichnen sind [Anmerkung: Die Daten der hier aufgezählten Juristen sind aus einer Strafanzeige wegen Mordes gegen ehemalige Richter und Staatsanwälte beim Volksgerichtshof bei der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Berlin unter dem Aktenzeichen Az 3 P (K) Js 6/79 entnommen.]?
31. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß wichtige Teile der rechtswissenschaftlichen Literatur der Bundesrepu-

⁵⁾ Ulrich Vultejus, Kampfanzug unter der Robe, Hamburg 1984, Seite 107 f.

blik Deutschland bis zum heutigen Tag unter den Namen von Juristen erscheinen, die sich in der Zeit von 1933 bis 1945 auf das Schwerste kompromittiert haben, z. B. Palandt, Schlegelberger, Massfelder?

32. Ist die Bundesregierung bereit, zur Kenntnis zu nehmen, daß nach neuen Veröffentlichungen auch die Zivilgerichtsbarkeit ihren Beitrag zur inneren Stabilisierung des NS-Staates leistete, als sie schon bald nach 1933 das überkommene Privatrecht in nationalsozialistischem Geist auslegte und dabei durch Diskriminierung jüdischer Mitbürger vor Gericht einen wesentlichen Beitrag zu deren Ausgrenzung, Drangsalierung und Ausraubung leistete?

Bonn, den 5. März 1986

Ströbele

Borgmann, Hönes, Volmer und Fraktion

